

1. Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen gegenüber unseren Kunden (nachfolgend: „Besteller“), sofern es sich bei diesen um Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Vorsorglich werden zugleich den Allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Bestellers widersprochen.

1.2 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung durch den Besteller gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Ungeachtet dessen bedürfen Änderungen des Umfangs unserer geschuldeten Leistungen der ausdrücklichen Zustimmung des Bestellers.

1.3 Abweichungen von diesen AGB gelten nur dann als vereinbart, wenn wir diesen ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Besteller im Rahmen der Bestellung auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen oder in deren Kenntnis Leistungen vorbehaltlos ausführen. Mit der Auftragserteilung an uns werden zugleich unsere AGB anerkannt.

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) bedürfen der Textform. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.

2.2 Der Vertrag kommt mit unserer Auftragsbestätigung in Textform zustande. Ferner kommt ein Vertrag mit der tatsächlichen Leistungserbringung durch uns zustande.

2.3 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Sämtliche Preise verstehen sich netto ab Sitz der Raumtechnik Messebau & Event Service GmbH GmbH, Plieninger Straße 54 in 73760 Ostfildern. Soweit nicht anders vereinbart, werden Verpackungs- und Transportkosten, einschließlich der Kosten der Transportversicherung, gesondert berechnet. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Besteller. Bei Bestellern aus dem EU-Ausland greift eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) für Auslands- und Inlandsgeschäfte mit bestimmten Waren bzw. Lieferungen und sonstigen Leistungen (§ 13b UStG). Infolgedessen wird in der Rechnung nur der Nettobetrag ausgewiesen und auf das Reverse-Charge-Verfahren hingewiesen. Der Besteller ist verpflichtet, die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

3.2 Preisänderungen bei Material- und Lohnkostenerhöhungen nach Auftragsbestätigung bleiben vorbehalten, sofern zwischen Auftragsbestätigung und vereinbartem Liefertermin mehr als vier (4) Monate liegen.

3.3 Wir sind grundsätzlich berechtigt, Anzahlungen zu verlangen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt folgender Zahlungsplan: 40% vom Auftragswert nach Auftragserteilung, 40% vom Auftragswert vier (4) Wochen vor Montagebeginn/Lieferung und 20% vom Auftragswert nach Veranstaltungsende.

3.4 Zuschläge für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen, hilfsweise der jeweils gültigen gesetzlichen Regelung und unter Nachweis der einzelnen zuschlagspflichtigen Stunden zusätzlich berechnet. Der gültige

Regelstundensatz gilt grundsätzlich auch für Arbeiten an Bauteilen, die durch den Besteller bereitgestellt werden.

3.5 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist unsere Vergütung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung fällig und zu bezahlen. Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, unsere Leistungen ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

3.6 Mit Ablauf der im Zahlungsplan jeweils vereinbarten Zahlungsfristen kommt der Besteller in Verzug. Unsere Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.

3.7 Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln unserer Leistungen bleiben die Gegenrechte des Bestellers unberührt.

4. Zusätzliche Leistungen

Die Beauftragung von zusätzlichen Leistungen bedarf einer Bestellung sowie unserer Bestätigung, jeweils in Textform. Zusatzleistungen, die nicht mindestens zwei (2) Wochen vor Veranstaltungsbeginn bestellt wurden, werden im Falle unserer Bestätigung gemäß Vereinbarung, hilfsweise auf Basis der jeweils entstehenden Kosten inkl. angemessener Aufschläge in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Zusatzleistungen, die erst unmittelbar auf der Veranstaltung bestellt werden. Verzögert sich der Beginn, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten an dem Auftrag aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, sind wir neben unserer sonstigen Rechte berechtigt, den hierdurch eingetretenen Mehraufwand gesondert zu berechnen.

5. Lieferzeit und Lieferverzögerung

5.1 Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten die in der Auftragsbestätigung angegebenen Termine und Fristen. Die Fertigstellung und Abnahme von Messe- und Ausstellungsständen sowie die Lieferung sonstiger ausstellungsbezogener Gegenstände soll möglichst 24 Stunden vor Eröffnung der Veranstaltung erfolgen, geringfügige Restarbeiten, wie Dekorations-, Schrift-, und Ausbesserungsarbeiten können bis zur Eröffnung der Veranstaltung nachgeholt werden.

5.2 Die Einhaltung der Fristen und Termine durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängern sich Lieferzeiten und Termine angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben. Außerdem steht die Einhaltung unserer Lieferzeiten unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem Besteller so bald als möglich mit.

6. Abnahme und Gefahrübergang

6.1 Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss unverzüglich zum vereinbarten Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Im Übrigen gelten für die Abnahme die gesetzlichen Bestimmungen in § 640 BGB.

6.2 Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Besteller über. Verzögert sich oder unterbleibt die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr am vereinbarten Abnahmetermin, hilfsweise vom Tage des Zugangs unserer Meldung der Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

7. Miet- und leihweise Überlassung von Gegenständen

7.1 Werden dem Besteller Gegenstände miet- oder leihweise überlassen, so haftet er uns gegenüber für alle Schäden oder eine außergewöhnliche

Abnutzung an diesen Gegenständen bis zur Höhe der Wiederherstellungskosten oder des Neubeschaffungswertes. Die Haftung besteht nicht, soweit der Besteller nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

7.2 Der Besteller hat für die Dauer der Nutzung der ihm überlassene Gegenstände auf eigene Kosten für ausreichende Versicherung gegen Schäden aller Art, wie z.B. Glasbruch, Diebstahl sowie Feuer- und Wasserschäden, auch durch Dritte, zu sorgen.

8. Freistellung von Ansprüchen Dritter und Versicherung

8.1 Der Besteller stellt uns sowie unsere Mitarbeiter und von uns beauftragte Dritte (nachfolgend: „Repräsentanten“) von Ersatzansprüchen Dritter wegen der Beschädigung und Vernichtung von Ausstellungsgegenständen, Einrichtungen und Gebäuden auf erstes Anfordern frei. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit der Besteller nachweist, dass wir oder unsere Repräsentanten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

8.2 Der Besteller hat das mitzuführende Gut wie Standbauelemente, Werkzeuge und Arbeitsgeräte sowie ihm etwa überlassene Originale der Arbeits- und Herstellungsunterlagen gegen Verlust und Beschädigung zu versichern und für etwaige Schäden aufzukommen. Bei Auslandstransporten hat der Besteller darüber hinaus die unter Zollverschluss einzulagernde Gegenstände gegen Verlust und Beschädigung zu versichern.

9. Gewährleistung

9.1 Erkennbare Mängel sind bei Messe- und Ausstellungsständen bei Abnahme, bei sonstigen Lieferungen und Leistungen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei (3) Tagen nach Abnahme zu rügen, versteckte Mängel bei Messe- und Ausstellungsständen binnen 24 Stunden, im Übrigen unverzüglich nach Entdeckung. Bei rechtzeitiger und begründeter Beanstandung hat der Besteller nach unserer Wahl Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsansprüche.

9.2 Erfolgt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht oder - trotz angemessener Nachfristsetzung - nicht rechtzeitig, so kann der Besteller einen angemessenen Preisnachlass verlangen. Bei Mängeln gesondert vergüteter Planungsleistungen haften wir nur für den von uns verschuldeten Schaden am projektierten Aufbau und nur, falls und soweit kein ausführendes Unternehmen in Anspruch genommen werden kann.

9.3 Weitergehende Ansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

10. Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht

10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen vor.

10.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, behalten wir uns das Urheber - sowie das Nutzungsrecht an Entwürfen, Fertigungszeichnungen, Leistungsbeschreibungen und anderen Unterlagen - auch in elektronischer Form - sowie an unserem sonstigen geistigen Eigentum vor.

11. Höhere Gewalt

11.1 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das uns daran hindert, eine oder mehrere unserer vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit wir nachweisen, dass: (i) dieses Hindernis außerhalb unserer zumutbaren Kontrolle liegt und (ii) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war und (iii) die Auswirkungen des Hindernisses von uns nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können (nachfolgend: „Fall höherer Gewalt“).

11.2 Bei den folgenden Ereignissen wird ein von Fall höherer Gewalt widerleglich vermutet: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr,

Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage, Blockaden oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

11.3 Ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis unsere Leistungserbringung unmöglich macht, sind wir von unserer Pflicht zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit, sofern dies unverzüglich in Textform mitgeteilt wird. Unsere bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen werden mit der hierfür vereinbarten Vergütung abgerechnet. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung den Besteller erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch uns verhindert.

12. Verjährung

Ansprüche gegen uns - gleich aus welchem Rechtsgrund - verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten, soweit nicht das Gesetz eine kürzere Verjährungsfrist vorsieht oder eine zwingende gesetzliche Verjährungsfrist besteht. Verjährungsbeginn für Mängelgewährleistungsansprüche ist der Zeitpunkt der Abnahme.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

13.2 Ausschließlicher - auch internationaler Gerichtsstand - für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Ostfildern.

Stand: November 2024